



FINANZAMT STUTTGART III

Finanzamt Stuttgart III · Postfach 10 60 53 · 70049 Stuttgart

Firma
Siegle + Epple
GmbH u. Co.KG
Flachter Str. 2
70499 Stuttgart

Stuttgart, 07.10.2010
Bearbeiterin: Frau Mergel
Telefon: 0711/6673-0
Durchwahl: 5821; nur vormittags
Telefax: 0711/6673-5710
Zimmer: 361

Steuernummer:

28	97	105/00194
Länder-Nr.	FA-Nr.	

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/01

Sicherheits-Nummer:

28	97	02020125
Länder-Nr.	FA-Nr.	

Berichtigte Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Siegle + Epple GmbH u. Co.KG
Rechtsform	GMBH U. CO.KG
Anschrift	Flachter Str. 2, 70499 Stuttgart

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Diese Bescheinigung gilt ebenfalls für Umsatzsteuerzwecke.

Siegle + Epple GmbH & Co. KG
Lufttechn. Anlagen- und Gerätebau
Gebäude- und Verfahrenstechnik
Postfach 31 16 61 · 70476 Stuttgart
Flachter Straße 2 · 70499 Stuttgart

Wichtiger Hinweis: Diese Bescheinigung ändert die Bescheinigung vom 30.09.2010.

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Mergel

